



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/2846-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

auf Antrag der MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 12.02.2020 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Am 13.11.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Bezogen auf das Jahr 2013 wurde der Regulierungskontosaldo letztmalig für die Netze 1 (Mannheim) und 2 (Offenbach) getrennt berechnet und sodann zusammengefasst. In den Jahren 2014 und 2015 wurde ein einheitliches Netzentgelt für beide Netze gebildet; im Jahr 2016 erfolgte ein Teilnetzübergang des Offenbacher Netzes auf die Energienetze Offenbach GmbH. Die Antragstellerin und die Energienetze Offenbach GmbH haben mit Erklärung vom 09.01.2020 vereinbart, eine Aufteilung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2015 vorzunehmen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 09.10.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 30.10.2019 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinster Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b

StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3 a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis c**.

2.2.1.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtin-dexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und

b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/2846-13 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In den **Anlagen 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI₀	VPI_t¹
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber ge-

¹ Vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, unter den Menüpunkten „Themen“ → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

mäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

2.2.1.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.2.1.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die entsprechenden Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2016	BK8-15/2846-21

2.2.1.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden.

Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Die Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-11/2846-81
2014 bis 2016	BK8-13/2846-81

2.2.1.1.6 Verlustenergie

Die Antragstellerin hat im Jahr 2013 im Netz 1 (Mannheim) entgegen der Vorgaben in der freiwilligen Selbstverpflichtung (BK8-10/094) beim Abgleich nicht die tatsächlich genehmigten Verlustenergiekosten in Höhe von [REDACTED] angegeben, sondern einen abweichenden Wert von [REDACTED]. Die in der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Differenz zwischen den genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten war damit um [REDACTED] zu korrigieren.

Im Netz 2 (Offenbach) hat die Antragstellerin im Jahr 2013 anstelle der genehmigten Verlustenergiekosten in Höhe von [REDACTED] lediglich Kosten in Höhe von [REDACTED] angegeben. Zudem hat sie eine unzutreffende Verlustenergiemenge aus der Erlösobergrenzenfestlegung zugrunde gelegt. Die in der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Differenz zwischen den genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten war damit um [REDACTED] zu korrigieren.

Die Antragstellerin trägt vor, sie habe in ihrem Antrag die genehmigten Verlustenergiekosten korrigiert, nämlich jeweils kumuliert um die individuelle Effizienzvorgabe, den allgemeinen Produktivitätsfortschritt und den Verbraucherpreisindex angesetzt. Eine derartige Bereinigung widerspricht hingegen der vom Netzbetreiber abgegebenen und festgelegten freiwilligen Selbstverpflichtung. Ausweislich der FSV ist der tatsächlich ausgewiesene Wert für Verlustenergiekosten aus dem Erlösobergrenzenbescheid der ersten Regulierungsperiode als Grundlage für die

Differenzberechnung anzuwenden und eine Bereinigung abzulehnen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.07.2019, VI-3 Kart 82/15 [V], S. 83).

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/2846-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

2.2.1.3 Kommunalrabatt

Der Netzbetreiber hat in den Kalenderjahren 2013 bis 2016 einen Kommunalrabatt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei den erzielbaren Erlösen geltend gemacht:

2013/ Netz 1: [REDACTED]

2013/ Netz 2: [REDACTED]

2014: [REDACTED]

2015: [REDACTED]

2016: [REDACTED]

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV dürfen Versorgungsunternehmen Gemeinden Preisnachlässe für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV setzt sich das Netzentgelt pro Entnahmestelle, d.h. der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in Bezug genommene Rechnungsbetrag für den Netzzugang, nur aus dem Jahresleistungs- und dem Arbeitspreis zusammen. Demzufolge werden die Preisnachlässe auf Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung nicht erlösmindernd berücksichtigt.

2.2.1.4 Umsatzsteuer auf Gemeinderabatt

Die erzielbaren Erlöse waren für die Jahre 2013 bis 2016 wie folgt zu korrigieren, da der Netzbetreiber Aufwendungen für Umsatzsteuer auf den Gemeinderabatt erlösmindernd angegeben hat:

2013/ Netz 2: [REDACTED]

2014: [REDACTED]

2015: [REDACTED]

2016: [REDACTED]

Die Umsatzsteuer auf den Gemeinderabatt, welche die Gemeinden zu tragen haben, darf vom Netzbetreiber aber nicht zu Lasten der übrigen Netznutzer übernommen werden. Der Aufwand für Umsatzsteuer auf den Gemeinderabatt wird daher nicht berücksichtigt. Die Fragestellung ist durch ein Schreiben vom 24.05.2017 des BMF zur Behandlung der Umsatzsteuer auf den Gemeinderabatt entstanden. Die Beschlusskammer verweist insoweit auf ihre Rundschreiben 4/2018 und 5/2018.

2.2.1.5 Netzreservekapazität

Die Kosten für die Buchung der Netzreservekapazität sind von denjenigen dezentralen Einspeisern zu tragen, denen die Netzreservekapazität über die vermiedenen Netzentgelte zu Gute kommt. Die Beschlusskammer verweist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 14.11.2017, EnVR 41/16, Rn. 31 ff.).

Besonders sorgfältig ist diese Frage bei vertikal integrierten Unternehmen zu bewerten, die dezentrale Erzeugungsanlagen betreiben und an diese vermiedene Netzentgelte auszahlen sowie selbst eine Netzreservekapazität beim vorgelagerten Netzbetreiber in Anspruch genommen haben (Teil der vorgelagerten Netzkosten). Die Netzreservekapazität ist als Preis von den dezentralen Einspeisern zu tragen und stellt für den Netzbetreiber dementsprechend eine Erlösposition dar. Allerdings hat der Netzbetreiber höhere Kosten für Netzreservekapazität bei den vorgelagerten Netzkosten (Blatt E2) angegeben, als er Erlöse im Blatt E1 angesetzt hat. In den Jahren 2013 bis 2014 ergeben sich folgende Differenzen:

2013/2: [REDACTED]

2014: [REDACTED]

2015: [REDACTED]

Diese Differenzen waren in Umsetzung der o.g. Rechtsprechung zu bereinigen.

2.2.1.6 Netzentgelte Niederspannung 2016

Die Antragstellerin hat im Erhebungsbogen für das Jahr 2016 bei den Netzentgelten „Arbeitspreis Niederspannung kleiner 2.500 Benutzungsstunden“ einen Preis von 1,94 Ct./kWh angegeben. Aus veröffentlichtem Preisblatt und Verprobungsrechnung ergibt sich jedoch ein Preis von 1,96 Ct./kWh und damit eine Differenz in Höhe von [REDACTED]. Die erzielbaren Erlöse wurden um diesen Betrag erhöht.

2.2.1.7 Ausgleichszahlungen zwischen Mannheim und Offenbach 2016

Der Netzbetreiber hat in den erzielbaren Erlösen eine „Transferzahlung aufgrund der unterschiedlichen Effizienzwerte der beiden Stromnetzgebiete Mannheim und Offenbach“ sowie eine „Korrektur der Erlöszuordnung auf die Netzgebiete Mannheim und Offenbach“ in Ansatz gebracht. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist Gegenstand des Regulierungskontos jedoch die Differenz zwischen den nach § 4 zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen. Ausgleichszahlungen von Netzbetreibern außerhalb eines Netzübergangs nach § 26 ARegV sind hiervon nicht erfasst. Daher sind die entsprechenden Beträge in den erzielbaren Erlösen des Jahres 2016 in Höhe von [REDACTED] und [REDACTED] zu kürzen.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.2.3 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

2.2.4 Sonstiges – Übertragung von Regulierungskontosalden

Zwischen der Antragstellerin und der Energienetze Offenbach GmbH besteht Einigkeit, dass die Salden des Regulierungskontos 2013 bis 2015 in Folge des Netzübergangs abweichend zuzuordnen sind. Demgemäß hat die Beschlusskammer die in Anlage 1 („Sonstiges“) ausgewiesenen Beträge bei der Antragstel-

lerin als Mehrerlös in Ansatz gebracht und bei der Energienetze Offenbach GmbH als Mindererlös berücksichtigt (BK8-17/8552-01).

2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. **Entfall der vorläufigen Anordnung**

Die Beschlusskammer hat am 13.11.2018 (Az. BK8-17/2846-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 (Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. **Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgeifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 bis 2020 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu

bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 bis 2020 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Ordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahre, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2020 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr

2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 bis 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016
- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			
		erzielbare Erlöse			
		Verzichtsbetrag in der Verprobung			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
Sonstiges					
Saldo aus Einzeldifferenzen					

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos

Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)				
Saldo aus Einzeldifferenzen				
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)				
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand				
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung				
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-789.080	766.258	-2.066.570	-1.041.598
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mehrerlös (EOG-mindernd)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mehrerlös (EOG-mindernd)	Mehrerlös (EOG-mindernd)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016	-1.041.598						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung							
Barwert (zu verteilender Betrag)							
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze		-188.664	-188.664	-188.664	-188.664	-188.664	-188.664
Auswirkung auf die Erlösobergrenze		Mehrerlös (EOG-mindernd)					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erhöhtobergrenze gilt (§ 9 ARegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Kooperationsabgaben					
2-3	Betriebsstellen					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StVEB-V					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Hochkabeln					
2-8	Planwert: Vermögenswert im Sinne von § 18 StromNEV, § 15 Abs. 2 des EEG und § 3 Abs. 3 des KWStG					
2-9	Betriebsliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzuschuss- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetriebsstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StVEB-V					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 Enl-AG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsanlagen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				0,1%
Formelbestandteile				
KA dnb				0,3%
KA vnb				0,0%
KA b				0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				0,0%
Q-Element				0,0%
Härtefall				0,0%
Sonstiges				
MEA				0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				0,0%
Sonstiges				0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösberechnung gilt (§ 9 ARagV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
	Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten				
2 - 2	Klimaschutzabgaben				
2 - 3	Betriebsstellen				
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StromeNG				
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV				
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung von Leitungen und die Anordnung von Erdkabeln				
2 - 8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 16 StromNEV, § 15 Abs. 2 des EEG sowie § 1 Abs. 3 des EEG				
2 - 9	Beitragliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)				
2 - 10	Betriebs- und Personalrouten				
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung von Unternehmen und von Betriebsinstandhaltung für <In der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen				
2 - 12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARagV				
2 - 13	Anlösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit dem StromNEV				
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG				
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die festgelegte Beschaffung				
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregelung unterliegen				
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den amtsatzfähigen Kosten				
Summe					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichtes Verbraucherpreisgesamtwert des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 9 ARagV)	2012	104,10	2012	104,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten				
2-2	Konzessionsabgaben				
2-3	Betriebskosten				
2-4	Planwert: Fiktional/che Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselschaltern nach § 10 Abs. 1 ARagV				
2-6	Gemeinnützige Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV				
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARagV				
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Bau/ab und die Änderung von Erkkabeln				
2-8	Planwert: Verminderte Netzengehalte im Sinne von § 13 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 3 Abs. 3 des NVEV-G				
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
2-9	Bühnen- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Anschluss vor 31.12.2008)				
2-10	Betriebs- und Personalratsmitglied				
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsklientengesellschaften für Kinder der im Netzbereich beschafften Mitarbeiterinnen				
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARagV				
2-13	Auflösung von BICZ/ Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV				
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG				
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes = Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans				
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die physische Beschaffung				
Satz 2 Summige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die ihrer wirksamen Verhältnismäßigkeit entsprechen				
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den anfallsfähigen Kosten				
Summe:					

Stammdaten der Netzverflechtung		Zusammenfassung der EOC der Netzverflechtung nach § 29 des Jahres 2014										Daten der Verflechtung						
Landes- und Nr. der Netzverflechtung	Netzverflechtung (Zuständigkeitsbereich)	Name des übernehmenden Netzbesitzers	Datum des Netzübergangs	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC	Einrichtung der EOC
				vorübergehend nicht realisierbar	vorübergehend realisierbar	abgelehnt	erfüllt	Qualitätsmerkmale	Vollständige Kosten	Subjektive Registrierungsmerkmale	Abwärt	Standard	Zu berücksichtigende Kosten zu Grunde gelegt	Dem am besten geeigneten Kunden zu Grunde gelegt	Zu berücksichtigende Kosten zu Grunde gelegt	Vollständige Kosten		
				(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR	(MVA/MV, PF) EUR
1	BK8-101943-11	Netznummer	1/2014															
2	BK8-100823-24	Netznummer	1/2014															
Summe:																		
				01.01.2014														
				01.01.2014														

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_1$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherspreisanstieg des vollstetigen Kälteerzeugnisses vom Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARRegV)	2013	105,70	2013	105,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
1-1 Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2 Konzessionsabgaben					
2-3 Betriebssteuern					
2-4 Planwert: Erforderliche Instandhaltung vorgelagerter Netzebenen					
2-5 Planwert: Nachrüstung von Wechselstrom nach § 10 Abs. 1 ARRegV					
2-6 Durchgängige Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV					
2-6a Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV					
2-7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Anlenkung von Erdkabeln					
2-8 Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 16 StromNEV, § 25 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 2 des KWKG					
2-8b Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9 Betriebs- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzuschuss- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2009)					
2-10 Betriebs- und Personalratsarbeit					
2-11 Betriebsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderlagern für Kinder der im Betriebsbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARRegV					
2-13 Auflösung von DIZ / Netzwissenskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14 Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15 dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzanschlussplans					
Satz 2 Nr. 1 Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2 Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3 Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die notwendige Umstellung					
Satz 2 Sonstige Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsrisiken, die einer wirksamen Wettbewerbsverzerrung unterliegen					
Satz 1 Differenz zwischen genehmigten Verlustobergrenzen und den ansetzbaren Kosten					
Summe					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
	Sonstiges			
	Saldo aus Einzeldifferenzen			

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_1 / VPI_0 - PF_1$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		ENetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vom letzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (S 8 ARRegV)	2014	108,60	2014	106,50	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 3 ARRegV	Netzbetreiber		ENetzA		Abweichung [%]
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1 Gesetzliche Abnehmer- und Vergütungspflichten					
2-2 Fokussionsabgaben					
2-3 Betriebssteuern					
2-4 Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5 Planwert: Nachhaltung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 EStRegV					
2-6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV					
2-6a Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV					
2-7 Mehrkosten für die Erreichung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8 Planwert: Vermeidene Neuleitungen im Sinne von § 18 StromNEV, § 25 Abs. 2 des LUG und § 4 Abs. 3 des VVEStG					
2-9 Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgaben von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9a Betriebs- und Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungseinstellungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10 Betriebs- und Personalabfertigung					
2-11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich Beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a Forschung und Entwicklung nach Maßgaben des § 25a ARRegV					
2-13 Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14 Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15a Idem finanzieller Ausgleich nach § 174 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore- Netzanschlussplans					
Satz 2 Nr. 1 Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (USt Nr. 1228/2003)					
Satz 2 Nr. 2 Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3 Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die Laufzeitbeschaffung					
Satz 2 Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensoptimierung entsprechen					
Satz 4 Differenz zwischen genehmigten Vertriebspreiskosten und den amtsatzfähigen Kosten					
Summe					

Lfd. Nr.	Seite	Zeile	Wortlaut des geschwärzten Textes (ggf. im Kontext des gesamten Satzes, dabei geschwärzter Text grau unterlegt)	Begründung, warum die geschwärzte Textpassage ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellt
1	Beschluss Seite 9		Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Verlustenergiekosten	Unternehmensindividuelle Angabe zu Verlustenergiekosten
2	Beschluss Seite 11		Kommunalrabatt	Unternehmensindividuelle Angabe zu Kommunalrabatt
3	Beschluss Seite 11		Gemeinderabatt	Unternehmensindividuelle Angabe zu Gemeinderabatt
4	Beschluss Seite 12		Netzreservekapazität	Unternehmensindividuelle Angabe zu Netzreservekapazität
5	Beschluss Seite 13		Preisdifferenz Niederspannung	Rückschlüsse auf Kundenstruktur möglich
6	Beschluss Seite 13		Ausgleichszahlung zwischen Mannheim und Offenbach	Unternehmensinterner Vorgang
7	Anlage 1		Saldo Regulierungskonto	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze und zur zukünftigen Wirkung auf die Erlösobergrenze
8	Anlage 2		Saldo Regulierungskonto	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
9	Anlage 3a		Erlösobergrenze	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
10	Anlage 3b		Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten
11	Anlage 2		Saldo Regulierungskonto	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
12	Anlage 3a		Erlösobergrenze	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
13	Anlage 3b		Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

14	Anlage 2		Saldo Regulierungskonto	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
15	Anlage 3a		Erlösobergrenze	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
16	Anlage 3b		Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten
17	Anlage 3c		Netzveränderungen	Unternehmensindividuelle Angaben zu Netzübergängen
18	Anlage 2		Saldo Regulierungskonto	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
19	Anlage 3a		Erlösobergrenze	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
20	Anlage 3b		Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten
21	Anlage 3c		Netzveränderungen	Unternehmensindividuelle Angaben zu Netzübergängen
22	Anlage 2		Saldo Regulierungskonto	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
23	Anlage 3a		Erlösobergrenze	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der Erlösobergrenze
24	Anlage 3b		Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Unternehmensindividuelle Angaben zu einzelnen Bestandteilen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten
25	Anlage 3c		Netzveränderungen	Unternehmensindividuelle Angaben zu Netzübergängen